

# **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Servatius in Lennestadt-Kirchveisdede hat mit Beschluss vom 18.12.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 18.12.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.08.2020 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Reihengrabstätten  |                   |
| a) Reihengrabstätte<br>(§ 13 der Friedhofssatzung)                                  | <u>1.620,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung)      | <u>2.580,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte<br>(§ 14 der Friedhofssatzung)                             | <u>1.620,00 €</u> |
| d) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>(§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>1.620,00 €</u> |

#### II. Gebühren für die Bestattung

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle            |                 |
| a) für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte | <u>780,00 €</u> |
| b) für eine Urnenbeisetzung                         | <u>360,00 €</u> |

#### 2. Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Kirchengemeinde die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Ausgrabung und Umbettung  |                 |
| a) Grundgebühr   | <u>250,00 €</u> |
| b) Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand durch Gebührenbescheid festgesetzt. |                 |

#### IV. Kosten der Grabtafel bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit

Bei Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit erwirbt der Nutzungsberechtigte gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung das Eigentum an der von der Kirchengemeinde zu verlegenden Grabtafel aus Bronze. Der Preis für die Grabtafel ist je nach Entwicklung der Metallpreise Schwankungen unterworfen und beträgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Friedhofsgebührensatzung 750,00 €. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Beschaffungskosten der Kirchengemeinde und wird vor Lieferung und Verlegung mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

Lennestadt-Kirchveischede, 18.12.2025

Ort, Datum



**gez. M. Leber**

Vorsitzender

**gez. C. Schneider**

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 27.01.2026

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#72013/143/1-2025

Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 03.03.26, Az.: 48.4

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

